



Landkreis Limburg-Weilburg

Amt für Jugend, Schule und Familie

Konzeption

für die Adoptionsvermittlung

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Definition	2
3. Ziele	2
4. Zielgruppen	3
5. Formen der Adoption	3
5.1 Fremdadoption.....	3
5.1.1 Geöffnete Adoptionsformen	3
5.1.2 Inkognito-Adoption	3
5.2 Stiefkindadoption	3
6. Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle.....	4
6.3 Beratung und Betreuung des Kindes.....	5
6.4 Der Vermittlungsprozess	5
6.5 Beratung und Begleitung während der Adoptionspflege	6
6.6 Beteiligung bei internationalen Adoptionsverfahren.....	6
6.7 Adoption durch Stiefeltern.....	7
6.8 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen / Amtshilfe	7
6.9 Nachgehende Adoptionsbegleitung aller Beteiligten	7
6.10 Herkunftssuche.....	8
7. Kosten für die Adoptionsvermittlung	8
8. Besetzung und Ausstattung der Adoptionsvermittlungsstelle.....	8
9. Weiterentwicklung und Evaluation	9
10. Inkrafttreten.....	9
Anhang	9

1. Einleitung

Adoptionsvermittlung ist das Zusammenführen von Kindern unter 18 Jahren und Personen, die ein Kind adoptieren wollen, mit dem Ziel der Adoption. Die Adoptionsvermittlung zählt im Landkreis Limburg-Weilburg seit Jahrzehnten zu den Kernaufgaben der Verwaltung des Jugendamtes. Im Mittelpunkt der Adoptionsvermittlung steht immer das Kindeswohl.

Im Jahr 2021 hat der Gesetzgeber durch das Adoptionshilfegesetz umfangreiche Änderungen im Adoptionswesen vorgenommen. Diese Änderungen haben eine Überprüfung und Anpassung der bis dahin maßgebenden „Konzeptionellen Grundlagen der Adoption im Landkreis Limburg-Weilburg“ vom 25. Juni 2012 erforderlich gemacht.

Mit der hier vorliegenden Neufassung der konzeptionellen Grundlagen wird die Adoptionsvermittlung im Landkreis Limburg-Weilburg auf eine aktuelle rechtliche und fachliche Basis gestellt.

2. Definition

Adoptionsvermittlung ist gemäß § 1 AdVermiG das Zusammenführen von minderjährigen Kindern und Personen, die ein Kind adoptieren wollen. Ziel ist die Annahme des Kindes (Adoption). Mit der Adoption erlischt grundsätzlich das rechtliche Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie und es erhält die rechtliche Stellung eines leiblichen Kindes seiner Adoptiveltern.

Gemäß § 2 AdVermiG ist die Adoptionsvermittlung Aufgabe des Jugendamtes sowie des Landesjugendamtes. Die Adoptionsvermittlung darf durch das Jugendamt nur durchgeführt werden, wenn es eine Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet hat.

3. Ziele

Für Kinder, die nicht bei ihren leiblichen Eltern leben können, stellt die Adoption eine Möglichkeit dar, in einer familiären Gemeinschaft aufzuwachsen.

Die Adoptionsvermittlung strebt an, für Kinder, deren Eltern der Adoption zustimmen oder deren Zustimmung zur Adoption gerichtlich ersetzt wird, die am besten geeignete Adoptivfamilie zu finden. Dabei stehen das Wohl des Kindes und seine individuelle Situation im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit der Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle.

Ziel der Adoption ist die Integration und das dauerhafte Aufwachsen in der neuen Familie. Damit dies gut gelingen kann, sollen die Adoptiveltern den Kindern tragfähige und förderliche Beziehungen anbieten. Die Adoption soll dem Kind in der neuen Familie Geborgenheit und Zuwendung unter Achtung der eigenen Biografie sichern. Seine Lebensbedingungen sollen sich im Vergleich zur bisherigen Situation durch die Annahme so gestalten, dass eine stabile und positive Persönlichkeitsentwicklung erwartet werden kann.

Ein weiteres Ziel der Adoption ist die rechtliche Absicherung der Eltern-Kind-Beziehung in der Adoptivfamilie.

4. Zielgruppen

Zielgruppen der Adoptionsvermittlung im Landkreis Limburg-Weilburg sind:

- Kinder, die zur Adoption freigegeben werden sollen,
- leibliche Eltern, die eine Adoption in Betracht ziehen,
- Interessenten für Adoption,
- Adoptionsbewerberinnen und Adoptionsbewerber,
- Verwandte und Stiefeltern, die adoptieren möchten,
- Adoptierte, Adoptivfamilien und Herkunftssuchende.

Die Adoptionsvermittlungsstelle im Landkreis Limburg-Weilburg arbeitet vertrauensvoll mit Vereinen und selbstorganisierten Zusammenschlüssen, die sich dem Thema Adoption widmen, zusammen.

5. Formen der Adoption

5.1 Fremdadoption

Fremdadoption ist die Vermittlung eines Kindes an nichtverwandte Adoptionsbewerberinnen und Adoptionsbewerber. Vor der Vermittlung kennen sich Kind und Adoptionsbewerberinnen und Adoptionsbewerber in der Regel nicht.

5.1.1 Geöffnete Adoptionsformen

Bei geöffneten Adoptionsformen ist ein persönlicher Kontakt zwischen Herkunftseltern und Adoptivfamilie möglich. Ein Informationsaustausch kann auch über die Adoptionsvermittlungsstelle stattfinden.

5.1.2 Inkognito-Adoption

Bei der Inkognito-Adoption kennen sich Herkunftseltern und Annehmende nicht. Es werden keine Informationen, die zur Identifizierung der zukünftigen Adoptiveltern führen, weitergegeben. Ein Informationsaustausch bezüglich der Entwicklung des Kindes oder der Klärung wichtiger Daten kann über die Adoptionsvermittlungsstelle organisiert werden.

5.2 Stiefkindadoption

Bei der Stiefkindadoption handelt es sich um die Annahme des Kindes einer Partnerin oder eines Partners. Es kann sich sowohl um ein verschiedengeschlechtliches als auch um ein gleichgeschlechtliches Paar handeln. Kind und annehmende Person kennen sich vor der Adoption.

6. Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle

Zentrale Aufgabe der Adoptionsvermittlungsstelle ist es, Kinder zu den für sie am besten geeigneten Adoptionsbewerberinnen und Adoptionsbewerbern zu vermitteln. Es muss zu erwarten sein, dass zwischen dem Kind und den Annehmenden ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Im Mittelpunkt der Adoptionsvermittlung steht immer das Wohl des Kindes.

6.1 Beratung, Begleitung und Vorbereitung abgebender Eltern

Aufgabe der Adoptionsvermittlungsstelle ist die umfassende Beratung von Schwangeren und leiblichen Eltern, die sich mit einer Adoptionsfreigabe befassen. Inhalt der Beratung sind die Informationen über die Adoption, deren Auswirkungen sowie den Verlauf des Adoptionsverfahrens. Der Beratungsprozess soll bei der Entscheidungsfindung unterstützen und mögliche Alternativen zur Adoptionsfreigabe eröffnen. Entscheiden sich die leiblichen Eltern zur Adoptionsfreigabe, werden sie im gesamten Vermittlungsprozess - sowie auf Wunsch auch im Anschluss daran - begleitet und unterstützt.

Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle in diesem Bereich sind vor allem:

- Erkennen, Einschätzen und Verstehen der individuellen Problemlage,
- Klärung der Freigabemotivation unter Berücksichtigung der emotionalen Beziehung zum Kind,
- Prüfung und Beratung hinsichtlich verschiedener Unterstützungsangebote, die den Verbleib des Kindes in der Herkunftsfamilie ermöglichen können,
- Herstellen von Kontakten zu anderen Diensten oder Institutionen und ggf. deren Begleitung,
- Vermittlung von Informationen über die Rechte des Kindes, besonders über das Recht der Kenntnis seiner Herkunft,
- Aufklärung und Beratung über den Verlauf, die rechtlichen Bedingungen und Folgen einer Adoption,
- Begleitung während der Schwangerschaft und Unterstützung bei der Vorbereitung der Geburt,
- Unterstützung bei der Bewältigung der Adoptionsfreigabe und Beratung in Bezug auf die weitere Lebensplanung,
- Beratung und Vermittlung in Bezug auf Informationsaustausch und Kontaktwünsche zum Kind.

6.2 Beratung, Vorbereitung und Eignungsüberprüfung von Adoptionsbewerberinnen und Adoptionsbewerbern

Die erfolgreiche Durchführung der Adoption setzt voraus, dass geeignete Adoptionsbewerberinnen und Adoptionsbewerber zur Verfügung stehen. Örtlich zuständig für die Prüfung der allgemeinen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Limburg-Weilburg ist die Adoptionsvermittlungsstelle des Landkreises als öffentlicher Träger der Jugendhilfe.

Liegt eine Bewerbung vor, finden Informations- und Beratungsgespräche sowohl in der Adoptionsvermittlungsstelle als auch im Rahmen von Hausbesuchen statt. Ziele der Beratungsgespräche sind zum einen die Auseinandersetzung der Bewerberinnen und Bewerber mit der Thematik Adoption und ihrer Entscheidung. Zum anderen erfolgt die Prüfung der allgemeinen Eignung der Adoptionsbewerberinnen und Adoptionsbewerber. In den Gesprächen werden zudem die Ressourcen und Grenzen der Bewerberinnen und Bewerber bezüglich der Aufnahme eines Kindes besprochen und fachlich eingeschätzt.

Ein weiterer Bestandteil der Eignungsüberprüfung ist neben den Gesprächen und Hausbesuchen auch die verpflichtende Teilnahme an einem Vorbereitungsseminar für die Bewerberinnen und Bewerber. Dieses kann im Landkreis Limburg-Weilburg sowohl von der Adoptionsvermittlungsstelle selbst angeboten als auch von freien Trägern und Vereinen bzw. selbstorganisierten Zusammenschlüssen unter Beteiligung der Adoptionsvermittlungsstelle durchgeführt werden. Bewerberinnen und Bewerber können auch an geeigneten Seminaren anerkannter öffentlicher oder freier Träger außerhalb des Landkreises teilnehmen.

Das Ergebnis der fachlichen Überprüfung der Adoptionseignung wird nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens in einem qualifizierten Bericht festgehalten und mit den Bewerberinnen und Bewerbern besprochen.

6.3 Beratung und Betreuung des Kindes

Ein Kind, welches zur Adoption freigegeben werden soll, ist entsprechend seinem Entwicklungsstand zu beteiligen und zu beraten. In diesem Zusammenhang ist die Bedeutung der Kenntnis von Abstammung und Herkunft zu berücksichtigen.

6.4 Der Vermittlungsprozess

Im Rahmen des Vermittlungsprozesses sollen das Kind und die Adoptionsbewerberinnen und Adoptionsbewerber zusammengeführt werden, bei denen am wahrscheinlichsten ein Eltern-Kind-Verhältnis zu erwarten ist.

Die Adoptionsvermittlungsstelle holt umfassende und fundierte Kenntnisse und Informationen über das Kind ein, wie zum Beispiel über seinen Gesundheits- und Entwicklungsstand, Entwicklungsprognosen, mögliche Erkrankungen und Erbkrankheiten sowie Informationen über die bisherige Lebenssituation. Soweit wie möglich gehören hierzu Informationen von der Herkunftsfamilie (z. B. zum Drogen- und Alkoholkonsum), von weiteren Fachkräften (Ärzte, Hebammen, Beratungsstellen, Jugendämter, etc.) und aus vorhandenen Unterlagen (Akten, Gutachten, Entwicklungsberichte, etc.). Ebenfalls findet ein persönliches Kennenlernen des Kindes statt.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für ein bestimmtes Kind orientiert sich an dessen Wohl und seinen Bedürfnissen und erfolgt ausschließlich nach fachlichen Gesichtspunkten. Diese umfassen zum einen die Wünsche und Vorstellungen der leiblichen Eltern und zum anderen die Fähigkeiten, Ressourcen, Wünsche und Vorstellungen der Bewerberinnen und Bewerber unter Berücksichtigung ihrer Möglichkeiten und Grenzen.

Vor der Vermittlung ist eine kollegiale Beratung im zuständigen Sachgebiet des Jugendamtes durchzuführen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und der/dem unmittelbaren Vorgesetzten zur Zustimmung vorzulegen.

Abgebende Eltern können in die Auswahl der Adoptiveltern mit einbezogen werden. Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber erhalten von der Adoptionsvermittlungsstelle alle bekannten Informationen über das Kind und dessen leibliche Eltern sofern und soweit dies nach den jeweils maßgebenden datenschutzrechtlichen Vorgaben zulässig ist. Die anschließende Kontaktabbauung orientiert sich ebenfalls am Wohl und den Bedürfnissen des Kindes und wird unter fachlicher Begleitung durch die Adoptionsvermittlungsstelle individuell umgesetzt.

6.5 Beratung und Begleitung während der Adoptionspflege

Mit der Aufnahme des Kindes in die Familie der Adoptionsbewerberinnen und Adoptionsbewerber beginnt die Adoptionspflege. Ziel der Adoptionspflege ist die Klärung, ob die Adoption dem Wohl des Kindes dient sowie eine Einschätzung über die Wahrscheinlichkeit der Entstehung eines Eltern-Kind-Verhältnisses.

Die Dauer der Adoptionspflege orientiert sich am Einzelfall und ist abhängig vom Alter und Entwicklungsstand des Kindes. In der Regel dauert diese Zeit 1-3 Jahre. Während dieses Zeitraums wird die Adoptionspflegefamilie durch die Adoptionsvermittlungsstelle in Form von persönlichen Gesprächen, Hausbesuchen, Telefonaten etc. begleitet.

Zum Ende der Adoptionspflege führt die Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle mit der Adoptivfamilie ein Abschlussgespräch zur Auswertung der Adoptionspflegezeit. Anschließend gibt die Fachkraft eine fachliche Stellungnahme gegenüber dem für die Adoption zuständigen Familiengericht ab.

6.6 Beteiligung bei internationalen Adoptionsverfahren

Wenn Bewerberinnen und Bewerber über eine anerkannte Auslandsvermittlungsstelle oder die zuständige Zentrale Adoptionsstelle ein Kind aus dem Ausland adoptieren wollen, so ist die für die Bewerberinnen und Bewerber örtlich zuständige Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes in diesen Prozess involviert. Die Bewerberinnen und Bewerber werden gemäß Punkt 6.2 beraten, überprüft und vorbereitet. Das Ergebnis der Gespräche sowie die fachliche Bewertung werden nach Abschluss des Verfahrens in einem qualifizierten Bericht festgehalten, welcher durch die Fachkraft erstellt und an die zuständige Auslandsvermittlungsstelle weitergeleitet wird.

Die Adoptionsbewerberinnen und Adoptionsbewerber werden hinsichtlich des von der Auslandsvermittlungsstelle vorgesehenen Kindes beraten und die Adoptionsvermittlungsstelle tauscht sich fachlich mit der zuständigen Auslandsvermittlungsstelle diesbezüglich aus. In Absprache übernimmt die Adoptionsvermittlungsstelle die Nachbetreuung sowie die Erstellung der Entwicklungsberichte und leitet diese weiter.

6.7 Adoption durch Stiefeltern

Das anzunehmende Kind, die bzw. der Annehmende sowie die Eltern des anzunehmenden Kindes werden im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit über den Ablauf, die Voraussetzungen und Folgen einer Adoption beraten. Die Beratung wird schriftlich bescheinigt.

Im Rahmen des Verfahrens prüft die Adoptionsvermittlungsstelle, ob die Adoption dem Wohl des Kindes entspricht, eine Eltern-Kind-Bindung entstanden und die Eignung des Annehmenden gegeben ist. Das Kind wird entsprechend seines Entwicklungsstandes beteiligt. Das Kind soll über seine biologische Herkunft aufgeklärt sein. Ist dies bisher nicht geschehen, wirkt die Adoptionsvermittlungsstelle auf die Aufklärung des Kindes durch die Eltern hin.

Auch bei der Stiefelternadoption ist eine kollegiale Beratung im zuständigen Sachgebiet des Jugendamtes durchzuführen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und der/dem unmittelbaren Vorgesetzten zur Zustimmung vorzulegen.

Zum Abschluss des Verfahrens gibt die Adoptionsvermittlungsstelle eine fachliche Stellungnahme gegenüber dem für die Adoption zuständigen Familiengericht ab.

6.8 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen / Amtshilfe

Im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle findet bei Bedarf eine Zusammenarbeit mit anderen Institutionen statt, zum Beispiel mit freien Trägern (Schwangerenberatungsstellen etc.), Behörden (Einwohnermeldeamt, Standesamt etc.), anderen Diensten (Kinderärzte, Kliniken, Gesundheitsamt etc.), Vereinen und ggf. selbstorganisierten Zusammenschlüssen.

Im Rahmen der Amtshilfe erfolgen Kooperationen sowie Aufgabenwahrnehmungen auch mit anderen Adoptionsvermittlungsstellen, zum Beispiel bei der Adoption eines Kindes aus dem Zuständigkeitsbereich eines anderen Jugendamtes. Die Gestaltung der Betreuung der Beteiligten erfolgt nach den in dieser Konzeption getroffenen Festlegungen. Sie kann im Einzelfall abweichend vereinbart werden.

6.9 Nachgehende Adoptionsbegleitung aller Beteiligten

Nach Abschluss des Adoptionsverfahrens werden alle Beteiligten auf Wunsch weiter beraten und begleitet. Sie können sich mit allen Fragen und Anliegen rund um die Adoption an die Adoptionsvermittlungsstelle wenden. Die Adoptionsvermittlungsstelle unterstützt bei Bedarf auch bei der Aufklärung des Kindes über seine Adoption.

Es können weitergehende Beratungs- und Unterstützungsangebote empfohlen und auf Wunsch ein Kontakt zu entsprechenden Anbietern hergestellt werden.

Mit den Beteiligten getroffene Vereinbarungen zum Informationsaustausch und zu Kontaktwünschen sind in angemessenen Abständen durch die Adoptionsvermittlungsstelle zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Herkunftseltern werden Informationen über das Kind nach vorheriger Prüfung durch die Adoptionsvermittlungsstelle bereitgestellt. Informationen oder Dokumente wie Fotos, Briefe oder Berichte können über die Adoptionsvermittlungsstelle

weitergeleitet werden.

6.10 Herkunftssuche

Jeder Mensch hat das Grundrecht auf Kenntnis der eigenen Abstammung.

Bei der Suche nach Informationen über die Herkunftsfamilie wird die/der Adoptierte durch die Adoptionsvermittlungsstelle beraten und unterstützt. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres hat die/der Adoptierte grundsätzlich das Recht zur Einsichtnahme in die Vermittlungsakte. Eine Akteneinsicht wird durch die Adoptionsvermittlungsstelle gewährt und begleitet. Die Adoptionsvermittlungsstelle gibt ermittelte Informationen ausschließlich mit dem Einverständnis der Betroffenen weiter.

Persönliche Treffen zum Kennenlernen der Beteiligten werden auf Wunsch durch die Adoptionsvermittlungsstelle begleitet.

7. Kosten für die Adoptionsvermittlung

Die örtlich zuständige Adoptionsvermittlungsstelle erhebt für ihre Tätigkeit im Rahmen einer Inlandsadoption keinen Kostenbeitrag.

Im Rahmen der Eignungsüberprüfung und des Adoptionsprozesses fallen jedoch Gebühren an, welche von den Adoptionsbewerbern getragen werden müssen. Hierzu zählen zum Beispiel Gebühren für Bescheinigungen und Urkunden, Notargebühren sowie die Kosten für das Vorbereitungsseminar.

Bei internationalen Adoptionsverfahren sind von der Adoptionsvermittlungsstelle Gebühren und Auslagen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nach dem AdVermiStAnKoV zu erheben.

8. Besetzung und Ausstattung der Adoptionsvermittlungsstelle

Die Adoptionsvermittlungsstelle des Landkreises Limburg-Weilburg ist organisatorisch dem Amt für Jugend, Schule und Familie und hier dem Sachgebiet Pflegekinderwesen im Fachdienst Sozialer Dienst zugeordnet.

Mit der Adoptionsvermittlung sind im Landkreis Limburg-Weilburg ausschließlich Fachkräfte betraut, die dazu auf Grund ihrer Persönlichkeit, Ausbildung und beruflichen Erfahrung geeignet sind. Die Fachkräfte verfügen über sichere Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften und Erfahrungen im Bereich der Vermittlung. Ein Führungszeugnis nach § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ist in regelmäßigen Abständen auf Anforderung des Personalamtes vorzulegen.

Die organisatorische Zuordnung der Adoptionsvermittlungsstelle gewährleistet, dass eine allgemeine und einzelfallbezogene kollegiale Beratungs- und Entscheidungshilfe möglich ist. Den Fachkräften stehen ausreichende Arbeitsmittel (z. B. technische Ausstattung, Fachliteratur) und angemessene Zeit für Tätigkeiten neben der unmittelbaren Bearbeitung von Einzelfällen (z. B. für Reflexion, Supervision, und

Fortbildung) zur Verfügung. Darüber hinaus wird auch der fachliche Austausch in regionalen und überregionalen Arbeitskreisen gefördert.

Die Fachkräfte in der Adoptionsvermittlungsstelle sind für die gesamte Vermittlung und Beratung verantwortlich, sofern sich aus dieser Konzeption oder aus der Arbeitsplatzbeschreibung nichts anderes ergibt.

In schwierigen Einzelfällen besteht für die Fachkräfte die Möglichkeit, sachverständige Hilfe anderer Stellen und Personen (z. B. der zentralen Adoptionsstelle) in Anspruch zu nehmen.

Vertrauliche Beratungsgespräche werden ermöglicht und eine Aktenaufbewahrung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sichergestellt.

9. Weiterentwicklung und Evaluation

Diese Konzeption ist kein starres Gebilde. Regelmäßige Evaluation und gesellschaftliche Veränderungen machen eine permanente Weiterentwicklung des Konzeptes erforderlich.

10. Inkrafttreten

Diese Konzeption tritt mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 8. November 2023 in Kraft.

Anhang

Auszüge aus den gesetzlichen Grundlagen